



MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 07.08.2019 Überarbeitungsdatum: 27.05.2025 Ersetzt: 26.09.2023 Version: 8.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : MPM Degreaser Extra P60
UFI : 35FW-A0DD-9001-GRAC
Produktcode : 70000
Produktart : Wasch- und Reinigungsmittel
Product Group : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Kategorie Hauptverwendung : Industrielle Verwendung, Gewerbliche Nutzung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

MPM International Oil Company BV
Cyclotronweg 1
NL 2629 HN Delft, Zuid Holland
Niederland
T +31 (0)15 2514030 (08.00 - 17.00 GMT+1)
info@mpmoil.com, www.mpmoil.com

1.4. Notrufnummer

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG	Hindenburgdamm 30 12203	+49 (0) 30 19240	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1 H372
Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen. Reizt die Haut.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS08

GHS09

Signalwort (CLP) : GEFAHR.

Enthält : Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, iso-alkanes, cyclic aromates (2-25%)

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gefahrenhinweise (CLP)	: H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H372 - Schädigt die Organe (Nieren) bei längerer oder wiederholter Exposition (oral). H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise (CLP)	: P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P301+P310+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P314 - Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen. P501 - Inhalt/Behälter gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgen.

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Aufgrund der entfettenden Eigenschaften des Produkts kann wiederholter oder kontinuierlicher Kontakt zu Hautreizungen und Dermatitis führen.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5), Naphthalin (91-20-3)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5), Naphthalin (91-20-3)

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$

Komponente	
Stoffe sind nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.	Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, iso-alkanes, cyclic aromates (2-25%), 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5), Naphthalin (91-20-3)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, iso-alkanes, cyclic aromates (2-25%)	EG-Nr.: 919-164-8 REACH-Nr.: 01-2119473977-17	$\geq 50 - < 95$	STOT RE 1, H372 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 3, H412
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether	CAS-Nr.: 112-34-5 EG-Nr.: 203-961-6 EG Index-Nr.: 603-096-00-8 REACH-Nr.: 01-2119475104-44	$> 0 - < 2,5$	Eye Irrit. 2, H319
Naphthalin	CAS-Nr.: 91-20-3 EG-Nr.: 202-049-5 REACH-Nr.: 01-2119561346-37	$\geq 0,25 - < 1$	Flam. Sol. 1, H228 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Carc. 2, H351 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemein	: In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.
Nach Einatmen	: Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Nach Hautkontakt	: Mit viel Wasser und Seife waschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
Nach Augenkontakt	: Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Bei anhaltender Reizung einen Facharzt aufsuchen.
Nach Verschlucken	: KEIN Erbrechen auslösen!. Sofort einen Arzt rufen. Mund ausspülen und viel Wasser trinken.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach einatmen	: Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Nach hautkontakt	: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Nach augenkontakt	: Augenreizung.
Nach verschlucken	: Kann beim Verschlucken schädlich sein.
Nach intravenöser verabreichung	: Unbekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Trockenlöschmittel, CO ₂ , Trockensand oder alkoholbeständiger Schaum.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Kohlendioxid (CO ₂).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen	: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.
Löschanweisungen	: Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. Keinen Wasservollstrahl verwenden. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Umgebungsluft-unabhängiges Atemgerät und Chemikalienschutzanzug benutzen.
Sonstige Angaben	: Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Einatmen der Dämpfe vermeiden. Bei der Handhabung Kontakt mit der Haut und den Augen vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.
----------------------	---

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Handschuhe.
Notfallmaßnahmen	: Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Atemschutz tragen.
------------------	----------------------

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Reinigungsverfahren : Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit: in nicht brennbarem absorbierendem Material aufnehmen und in Entsorgungsbehälter geben. Kondensat mit einem inerten Aufsaugmittel aufnehmen (z. B. Sand, Sägemehl,...usw).
- Weitere Angaben : Kann rutschig auf harten, glatten Fußgängerzone werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zur Abfallbehandlung finden Sie in Abschnitt 13. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung - siehe Kapitel 8. Hinweise zum sicheren Umgang - siehe Abschnitt 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Dämpfe können, da sie schwerer sind als Luft, sich am Boden entlang über große Entfernungen hinweg bewegen und sich entzünden, wobei ein Zurückschlagen zur Quelle möglich wird.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
- Lagerbedingungen : Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist.
- Lagertemperatur : ≤ 40 °C
- Lager : An einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern.
- Besondere Vorschriften für die Verpackung : Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, iso-alkanes, cyclic aromates (2-25%)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
IOELV TWA (mg/m ³)	533 mg/m ³ 8h
IOELV TWA (ppm)	100 ppm 8h
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol
IOELV TWA (mg/m ³)	67,5 mg/m ³
IOELV STEL (mg/m ³)	101,2 mg/m ³
IOELV STEL (ppm)	15 ppm

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5)	
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	67,5 mg/m ³
Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	10 ppm
Spitzenbegrenzung (mg/m ³)	101,2 mg/m ³
Spitzenbegrenzung (ppm)	15 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1,5(l)
Anmerkung (TRGS 900)	EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden; 11 - Summe aus Dampf und Aerosolen
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Naphthalin (91-20-3)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
IOELV TWA (mg/m ³)	50 mg/m ³
IOELV TWA (ppm)	10 ppm
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	50 mg/m ³
DNEL- und PNEC-Werte	
MPM Degreaser Extra P60	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	101,2 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	67,5 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Langfristige - systemische Wirkung, oral	6,25 mg/kg Körpergewicht/Tag
PNEC (Wasser)	
Aqua (Süßwasser)	1,1 mg/l
Aqua (Meerwasser)	0,11 mg/l
PNEC (Sedimente)	
Sediment (Süßwasser)	4,4 mg/kg KW
Sediment (Meerwasser)	0,44 mg/kg KW
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,32 mg/kg KW
PNEC (STP)	
Kläranlage	200 mg/l

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen:

Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen. Von Zündquellen, einschließlich elektrostatischen Entladungen, fernhalten.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Handschuhe. Sicherheitsbrille.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille

Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Unter normalen Verwendungsbedingungen ist eine spezielle Kleidung/ Hautschutzausrüstung nicht erforderlich

Handschutz:

Schutzhandschuhe

Handschutz					
Typ	Material	Permeation	Dicke (mm)	Durchdringung	Norm
Handschuhe	Butylkautschuk	6 (> 480 Minuten)	> 0,50	1 (< 4.0)	EN ISO 374
Handschuhe	Nitrilkautschuk (NBR)	6 (> 480 Minuten)	> 0,12	1 (< 4.0)	EN ISO 374

Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung, Atemschutzgerät tragen. Nicht erforderlich wenn Belüftung ausreichend ist

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Sonstige Angaben:

Der üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig.
Farbe	: Orange.
Aussehen	: Ölige Flüssigkeit.
Geruch	: Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: > 100 °C @ 1013 hPa
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: > 63 °C
Zündtemperatur	: > 250 °C
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: < 10 mm ² /s @ 40°C

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Löslichkeit	: emulgierbar.
Log Kow	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: < 5 hPa @ 20°C
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 800 kg/m ³ @ 20°C
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei normalen Handhabungs- und Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50°C/ 122°F aussetzen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Bildung gesundheitsschädlicher/reizender Gase/Dämpfe z.B. Kohlenmonoxid - Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, iso-alkanes, cyclic aromates (2-25%)

LD50 (oral, Ratte)	> 15000 mg/kg OESO 401
LD50 (dermal, Kaninchen)	> 3400 mg/kg OESO 402
LC50 inhalativ - Ratte	> 13,1 mg/l/4h OESO 403

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5)

LD50 (oral, Ratte)	3350 mg/kg
LD50 (dermal, Kaninchen)	2764 mg/kg Körpergewicht OECD 402
ATE CLP (oral)	3350 mg/kg Körpergewicht
ATE CLP (dermal)	2764 mg/kg Körpergewicht

Naphthalin (91-20-3)

LD50 (oral, Ratte)	> 490 mg/kg
--------------------	-------------

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Naphthalin (91-20-3)	
LD50 (dermal, Kaninchen)	>
LC50 inhalativ - Ratte [ppm]	< ppm
ATE CLP (oral)	500 mg/kg Körpergewicht

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Schädigt die Organe (Nieren) bei längerer oder wiederholter Exposition (oral).
Zusätzliche Hinweise	: Längerer oder wiederholter Kontakt mit Haut oder Schleimhäuten kann Reizerscheinungen wie Rötung, Blasenbildung, Hautentzündung usw. hervorrufen.

Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, iso-alkanes, cyclic aromates (2-25%)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5)	
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	250 mg/kg Körpergewicht OECD 408
Aspirationsgefahr	: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

MPM Degreaser Extra P60	
Viskosität, kinematisch	< 10 mm ² /s @ 40°C

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5)	
Viskosität, kinematisch	6,794 mm ² /s

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können	: Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0,1$ %
---	---

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Allgemein	: Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation einleiten.
Ökologie - Wasser	: Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)	: Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, iso-alkanes, cyclic aromates (2-25%)	
EC50 72h - Alge [1]	10 – 100 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata
EC50 96h - Alge [1]	10 – 100 mg/l Oncorhynchus mykiss
NOEC chronisch Krustentier	3 mg/l @ 72u Pseudokirchneriella subcapitata
NOEC chronisch Algen	0,28 mg/l @ 28d Daphnia magna

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5)	
LC50 Fisch 1	1300 mg/l Lepornis Macrochirus
EC50 Daphnia 1	> 100 mg/l Daphnia Magna
EC50 96h - Alge [1]	> 100 mg/l Scenedesmus subspicatus
ErC50 (Alge)	> 100 mg/l @ 72u Desmodesmus subspicatus
NOEC chronisch Fische	369 mg/l @ 30d Lepornis Macrochirus
NOEC chronisch Krustentier	112 mg/l @ 14d Daphnia Magna

Naphthalin (91-20-3)	
LC50 Fisch 1	≈ 1,6 mg/l Oncorhynchus mykiss
LC50 andere Wasserorganismen 2	2,16 mg/l @48h Daphnia magna
EC50 Daphnia 1	≈ 1,96 mg/l @48h Daphnia magna
EC50 andere Wasserorganismen 1	≈ 0,93 mg/l 30 min
EC50 andere Wasserorganismen 2	> 20 mg/l 18h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

MPM Degreaser Extra P60	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht wasserlöslich, deshalb nur minimal biologisch abbaubar.

Hydrocarbons, C10-C13, n-alkanes, iso-alkanes, cyclic aromates (2-25%)	
Persistenz und Abbaubarkeit	28 Tage.
Biologischer Abbau	74,7 %

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5)	
Persistenz und Abbaubarkeit	28 Tage.
Biologischer Abbau	100 % OESO 301C

Naphthalin (91-20-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

MPM Degreaser Extra P60	
Bioakkumulationspotenzial	Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5)	
Log Pow	1

12.4. Mobilität im Boden

MPM Degreaser Extra P60	
Boden	Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5), Naphthalin (91-20-3)

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Komponente

Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol Diethylenglykolmonobutylether (112-34-5), Naphthalin (91-20-3)
---	--

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Schädliche Wirkungen auf die Umwelt aufgrund endokrinschädlicher Eigenschaften : Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Zusätzliche Hinweise : Dieser Stoff und sein Behälter müssen sicher und gemäß den lokalen Vorschriften entsorgt werden.
Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532) : 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG

ADR	IMDG
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. ((contains kerosene-hydrogen treated, oleylamine ethoxylaat))	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. ((contains kerosene-hydrogen treated, oleylamine ethoxylaat))
14.3. Transportgefahrenklassen	
9	9
14.4. Verpackungsgruppe	
III	III
14.5. Umweltgefahren	
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja EmS-Nr. (Brand): F-A EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung): S-F
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar	

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : M6
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Beförderungskategorie (ADR) : 3

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 90

Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : -

Seeschifftransport

Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Bestandteile aus der REACH-Kandidat Substanz (en) Liste

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Verordnung (EG) des Rates über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die in der VERORDNUNG DES RATES (EG) zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck aufgeführt sind.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) :

WGK 2, Deutlich wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) :

Dieses Produkt unterliegt dem ChemVerbotsV Anhang 2 Eintrag 1. Folgende Anforderungen sind zu beachten: A1) Erlaubnispflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1. A2) Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 1, 3 und 4. A3) Identitätsfeststellung und Dokumentation nach § 9 Absatz 1 bis 3. A4) Ausschluss des Versandweges nach § 10.

Störfall-Verordnung (12. BImSchV) :

Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
	Ersetzt	Geändert
	Überarbeitungsdatum	Geändert
	CSR anwendbar	Hinzugefügt
1.1	UFI on SDS 1.1	Geändert
1.2	Verwendung des Stoffes/des Gemischs	Entfernt
1.2	Kategorie Hauptverwendung	Geändert
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert
2.2	Gefahrenhinweise (CLP)	Geändert
2.2	Gefahrenpiktogramme (CLP)	Geändert
2.3	Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung	Geändert
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert
4.1	Nach Einatmen	Geändert
4.1	Nach Verschlucken	Geändert
4.2	Nach intravenöser verabreichung	Hinzugefügt
4.2	Nach hautkontakt	Geändert
4.2	Nach verschlucken	Geändert
4.3	Behandlung	Geändert
5.2	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Hinzugefügt
5.2	Brandgefahr	Geändert
5.3	Schutz bei der Brandbekämpfung	Geändert
5.3	Sonstige Angaben	Geändert
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Entfernt
7.2	Besondere Vorschriften für die Verpackung	Hinzugefügt
7.2	Technische Maßnahmen	Geändert
7.3	Spezifische Endanwendungen	Hinzugefügt
8.1	Kläranlage	Hinzugefügt
8.1	PNEC Boden	Hinzugefügt
8.1	Sediment (Meerwasser)	Hinzugefügt
8.1	Sediment (Süßwasser)	Hinzugefügt
8.1	Aqua (Meerwasser)	Hinzugefügt
8.1	Aqua (Süßwasser)	Hinzugefügt
8.1	Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	Hinzugefügt
8.1	Akut - lokale Wirkung, inhalativ	Hinzugefügt
8.1	Langfristige - systemische Wirkung, oral	Hinzugefügt

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Änderungshinweise		
Abschnitt	Geändertes Element	Anmerkungen
9	Viskosität, kinematisch	Hinzugefügt
9	Löslichkeit	Hinzugefügt
9	Aussehen	Hinzugefügt
9	VOC-Gehalt	Entfernt
9	Dampfdruck	Geändert
9	Log Pow	Entfernt
9	Dichte	Geändert
9	Wasserlöslichkeit	Entfernt
9	Farbe	Geändert
11.1	Grund, weshalb keine Einstufung erfolgte	Hinzugefügt
11.1	Zusätzliche Hinweise	Geändert
11.1	LD50 (oral, Ratte)	Entfernt
11.1	LD50 Dermal Ratte	Entfernt
15.1	Lagerklasse (LGK)	Hinzugefügt

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
SDB	Sicherheitsdatenblatt
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TLM	Median Toleranzgrenze
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
STP	Kläranlage
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
EN	Europäische Norm

Datenquellen	: Sicherheitsdokumente des Lieferanten. ECHA (Europäische Chemikalienagentur).
Schulungshinweise	: Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Verpackung vermerkte Gebrauch.
Sonstige Angaben	: Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Die Richtigkeit der Information, in ausgedruckter oder angedeuteter Form, ist nicht gewährleistet. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle, und eventuell auch außerhalb unseres Informationsbereichs. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen ausdrücklich Haftung für Verlust, Schaden oder Unkosten ab, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur damit verwendet werden. Sollte das Produkt als ein Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, dann treffen diese SDB-Informationen wahrscheinlich nicht zu.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Sol. 1	Entzündbare Feststoffe, Kategorie 1
H228	Entzündbarer Feststoff.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

MPM Degreaser Extra P60

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H372	Schädigt die Organe (Nieren) bei längerer oder wiederholter Exposition (oral).
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1

Die Einstufung entspricht : ATP 12

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.